STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

oxdot

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4 14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0 Telefax: 03 31 / 7 43 51-33 eMail: mail@stgb-brandenburg.de Internet: http://www.stgb-brandenburg.de

Datum: 2007-03-22 Aktenzeichen: 013-03 GO Auskunft erteilt: JGraf

Entschließung des Präsidiums zur Reform der Kommunalverfassung vom 1. März 2007

Auf Grundlage der bisherigen Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes vom 25. Januar 2006 zum Eckpunktepapier des Ministeriums des Innern vom 14. November 2005 hat die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister großer und mittlerer Städte am 16. Februar 2007 in Königs Wusterhausen die Novellierung der Kommunalverfassung mit den fachpolitischen Sprechern von SPD, CDU und Linkspartei/PDS erörtert und im Ergebnis der Aussprache Kernpunkte zusammengefasst. Diese wiederholen viele der in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 25. Januar 2006 behandelte Punkte, greifen aber zum Teil Themen auf, die bisher noch nicht angesprochen wurden. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebund hat die ergänzende Zusammenfassung in seiner Sitzung am 1. März 2007 unterstützt.

- 1. Reformbedarf wird insbesondere im Hinblick auf die Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung und der Einführung des doppischen Haushaltswesens bestätigt. In den übrigen Teilen wird kein genereller, sondern nur punktueller Reformbedarf gesehen.
- 2. Insbesondere sollte der Katalog der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben in § 3 Gemeindeordnung beibehalten werden. Hier sind viele gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben aufgezählt, die im Bundesvergleich auch von Landkreisen für sich reklamiert werden. Eine Streichung würde weitere Kompetenzkonflikte innerhalb der Kommunen hervorrufen.
- 3. Auch in der Gemeindeordnung müssen die Voraussetzungen für die Übertragung von bislang von den Landkreisen oder dem Land erfüllten Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung bzw. Auftragsangelegenheiten auf die Städte und Gemeinden erweitert werden. Große kreisangehörige Städte sollen solche Aufgaben auch für ihre Nachbargemeinden erfüllen können. Zudem muss es darum gehen, Aufgabenübertragungen zu erleichtern und nicht durch neue gesteigerte Darlegungs- und Begründungspflichten der Städte und Gemeinden zu erschweren. Vielmehr sollte den genehmigenden Obersten Landesbehörden auferlegt werden, die Voraussetzungen konkret zu benennen, unter denen eine Übertragung möglich ist. Der Status der Großen kreisangehörigen Stadt

sollte bereits ab einer Einwohnerzahl von 20.000 verliehen werden können. Bei einer Übertragung von bislang von den Landkreisen erfüllten Aufgaben würden Große kreisangehörige Städte auch im Sinne der Neuausrichtung der Landesplanung in die Lage versetzt, eine Funktion als "Anker im Raum" für ihr Umland zu erfüllen.

- 4. Die Wahlzeit der Bürgermeister von derzeit acht Jahren sollte nicht verkürzt werden. Auch sollte davon Abstand genommen werden, die Wahlzeit von Vertretung und Bürgermeistern zu harmonisieren.
- 5. Das Vorschlagsrecht des Bürgermeisters für Wahl der Beigeordneten darf nicht aufgeweicht werden. Den Bürgermeistern ist es nicht zuzumuten, wenn ihre engsten Mitarbeiter bzw. Stellvertreter gegen ihren Willen ins Amt gewählt werden können.
- 6. Zur Verbesserung der Arbeitsstrukturen in den Städten und Gemeinden sollte der hauptamtliche Bürgermeister zum geborenen Vorsitzenden des Hauptausschusses bestimmt werden. Er bereitet ohnehin rund 90 % der Vorlagen vor mit seiner Verwaltung und kann sie daher auch am besten vertreten. Eine Schwächung der Vertretungskörperschaft erfolgt dadurch nicht. Dies belegen die Bundesländer, in denen der hauptamtliche Bürgermeister geborener Vorsitzender von Ausschüssen ist.
- 7. Die Initiative, geheime Abstimmungen aus der Gemeindeordnung zu strechen, wird weiterhin unterstützt. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Bürger auch die Entscheidungen seiner Vertreter nachvollziehen können soll.
- 8. Weiterhin bleibt eine deutliche Vereinfachung des Ortsteilsrechts erforderlich. Der frühere § 54 Gemeindeordnung sollte wieder als Orientierung dienen. Auch sollte dafür Sorge getragen werden, dass durch eine Änderung der sprachlichen Bezeichnung im Alltag keine Verwechslung mehr zwischen Ortsbürgermeistern und hauptamtlichen Bürgermeistern erfolgen kann.
- 9. Es wird davor gewarnt, die Regelung der Hauptsatzung durch neue Vorschriften zu überfrachten. Eine Vielzahl zusätzlicher Regelungstatbestände kann dazu führen, dass neue Auslegungsfragen die Hauptsatzungen insgesamt rechtlich angreifbar machen. Insbesondere wird es nicht als sachgerecht angesehen, sämtliche Formen der Bürgerbeteiligung einer Stadt oder Gemeinden künftig in einer Hauptsatzung regeln zu müssen. Hier bietet es sich an, den Mindestbestand der Beteiligungsformen wie bisher in der Gemeindeordnung für alle Kommunen zu regeln. Gegebenenfalls sollte eine Abweichungsermächtigung in das Gesetz aufgenommen werden, die den Gemeinden bei Bedarf eigene Regelungen ermöglicht. Damit kann unnötige Doppelregeln vermieden werden.
- 10. Eine Reform des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung wird dringend eingefordert. Insbesondere bedarf vor dem Hintergrund liberalisierter Märkte das Örtlichkeitsprinzip dringend einer Lockerung. Vor der drittschützenden Ausgestaltung von Regelungen der wirtschaftlichen Betätigung wird nachdrücklich gewarnt. Hier werden sich die Gemeinden einer nicht absehbaren Zahl von Klagen ausgesetzt sehen. Es ist noch nicht einmal geklärt, welcher Rechtsweg durch die Einführung des Drittschutzes eröffnet wird. Ob Klagen eine aufschiebende Wirkung entfalten und ob die Gerichte wie im Vergaberecht eine Frist zur Entscheidung auferlegt erhalten.

11. Weiterhin eingefordert wird eine Lockerung der Inkompatibilität. Wie in den meisten anderen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland muss auch im Land Brandenburg hauptamtlichen Bürgermeistern und Amtsdirektoren sowie leitenden Bediensteten der Städte, Gemeinden und Ämter die Möglichkeit eröffnet werden, Mitglied im Kreistag zu sein. Die Erfahrungen anderer Bundesländer belegen, dass damit keine "Zwei-Klassen-Gesellschaft" von Kreistagsabgeordneten geschaffen wird. Vielmehr trägt der Fachverstand der Bürgermeister dazu bei, in den Landkreisen wirtschaftlichem Handeln einen größeren Stellenwert einzuräumen. Zudem belegen Bürgermeister im Land Brandenburg an vielen Funktionen täglich, dass sie über die Grenzen ihrer Städte und Gemeinden hinaus, das Gemeinwohl der Region im Blick haben.